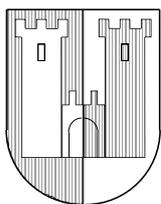
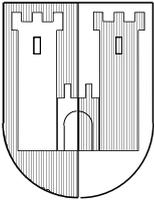


Reglement für Strassenbau und -unterhalt (StrR) 2021



Einwohnergemeinde Diemtigen



Reglement für Strassenbau und -unterhalt (StrR) der Einwohnergemeinde Diemtigen 2021

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

1. BEITRÄGE AN KORPORATIONS-, WALD-, ALP- UND GÜTERSTRASSEN	3
2. STRASSENUNTERHALT UND -SANIERUNGEN BEI HAUS- ODER STRASSENZUFahrTEN.....	3
3. WINTERDIENST	4
4. WEITERE BESTIMMUNGEN	5
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
6. BESCHLUSS.....	5
7. AUFLAGEZEUGNIS.....	5

1. Beiträge an Korporations-, Wald-, Alp- und Güterstrassen

Voraussetzung	Art. 1 Die Gemeinde gewährt Gemeindebeiträge an die Neuerstellung und die Sanierung von Korporations-, Wald-, Alp- und Güterstrassen.
Beiträge	Art. 2 Die Beiträge betragen üblicherweise 10 % der Restkosten.
Bedingungen und Auflagen	Art. 3 Die Strassenkommission kann die Gemeindebeiträge von Bedingungen abhängig erklären bzw. Auflagen dazu machen.
Härtefall	Art. 4 In aussergewöhnlichen Situationen kann der Gemeinderat Beiträge bewilligen, die den üblichen Prozentsatz übersteigen.
Anspruchsberechtigung	Art. 6 ¹ Über die Anspruchsberechtigung für Detailerschliessungen privater Eigentümer wird von Fall zu Fall entschieden. ² Ein Beitrag kann auch in Form einer reduzierten Pauschale ausgerichtet werden. ³ Auf Korporations-, Wald-, Alp- und Güterstrassen erfolgt weder Unterhalt noch Winterdienst durch die Einwohnergemeinde.
Gesuchstellung	Art. 7 ¹ Das Gesuch ist vor Baubeginn unter Beilage eines Kostenvorschlages der Strassenkommission einzureichen. ² Voraussichtliche Beiträge Dritter sind im Gesuch auszuweisen.
Auszahlung	Art. 8 ¹ Nach Bauabschluss ist der Strassenkommission mit der Schlussabrechnung ein Auszahlungsgesuch zu stellen. ² Die Schlussabrechnungen sind mit Belegen ausführender Firmen zu dokumentieren. ³ Voraussichtliche Beiträge Dritter sind in der Schlussabrechnung resp. im Auszahlungsgesuch auszuweisen. ⁴ Die Beiträge werden nur ausgerichtet soweit gemäss Gemeindebudget genügend Mittel zur Verfügung stehen. ⁵ Nicht ausgerichtete Beiträge werden, soweit gemäss Gemeindebudget genügend Mittel zur Verfügung stehen, im Folgejahr ausbezahlt.
Zuständigkeit	Art. 9 Die Strassenkommission entscheidet über die Gesuche und stellt Antrag an den Gemeinderat, sofern es die Finanzkompetenz der Strassenkommission überschreitet.

2. Strassenunterhalt und -sanierungen bei Haus- oder Strassenzufahrten

Zuständigkeit	Art. 10 ¹ Für Strassenzufahrten über 30 Meter und einer Maximalbreite von 3 Meter von natürlichen Personen mit ordentlichem Steuerwohnsitz dauerhaft bewohnten Liegenschaften zeigt sich die Gemeinde zuständig. ² Für Hauszufahrten unter 30 Meter von natürlichen Personen mit ordentlichem Steuerwohnsitz dauerhaft bewohnten Liegenschaften oder zu Ferienhäusern, Scheunen, Schiessstände/-plätze, Infrastrukturanlagen, usw. zeigt sich die Eigentümerschaft zuständig.
---------------	---

³ Strassen- und Hauszufahrten werden gemessen ab dem öffentlichem Strassennetz bis zur nächstliegenden Hausecke (dem Strassenverlauf nach).

Umfang bei Strassenzufahrten

Art. 11 ¹ Die Gemeinde zeigt sich bei fachgerecht erstellten Strassenzufahrten nach Art. 10 Abs. 1 grundsätzlich zuständig.

² Bei einer Strassenbreite von über 3 Meter beteiligt sich die Eigentümerschaft an der Mehrbreite über 3 Meter anteilmässig.

³ Die Gemeinde entscheidet über Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten.

⁴ Ohne fachgerecht erstellte Strassenzufahrt übernimmt die Gemeinde keine Leistungen.

Erstmaliger Belag

Art. 12 ¹ Die Gemeinde beteiligt sich auf schriftliches Gesuch hin finanziell am erstmaligen Belag (z.B. von Kies- oder Schotterbelag auf Hartbelag, usw.) von Strassenzufahrten nach Art. 10 Abs. 1. Das Gesuch hat vor Baubeginn zu erfolgen.

² Die Gemeinde übernimmt die Kosten des Hartbelags, abzüglich eines Selbstbehalts von CHF 1'500, für eine Breite von 3 Meter. Mehrbreiten trägt die Eigentümerschaft.

³ Die Eigentümerschaft trägt die Kosten des fachgerecht zu erstellenden Unterbaus (Aushub, Koffierung, Bekiesung, Entwässerung, Planie, usw.). Nachweise sind durch die Eigentümerschaft zu erbringen.

⁴ Ohne fachgerecht erstellten Unterbau übernimmt die Gemeinde keine Beiträge oder Leistungen. Die Strassenkommission entscheidet über die fachgerechte Ausführung.

⁵ Die Gemeinde entscheidet über Zeitpunkt und Rahmen der Arbeiten.

⁶ Die Eigentümerschaft ist verantwortlich für die Baubewilligung und trägt die Kosten.

Umnutzung von Liegenschaften

Art. 13 ¹ Werden Liegenschaften, zu welchen die Strassenzufahrt bisher nicht durch die Gemeinde unterhalten wurde, neu von natürlichen Personen mit ordentlichem Steuerwohnsitz dauerhaft bewohnt, entscheidet die Strassenkommission auf Gesuch hin über den Umfang von Unterhalts- und Sanierungsarbeiten.

² Die Strassenkommission kann vor der Übernahme von Unterhalts- und Sanierungsarbeiten nach Art. 13 Abs. 1 Bedingungen und Auflagen zur Strassenqualität und -zustand stellen.

Besondere Regelungen

Art. 14 Strassen mit besonderen Regelungen, z.B. bei Überbauungsordnungen, Infrastrukturverträgen mit der Gemeinde, usw., sind nicht beitrags-, unterhalts- oder sanierungsberechtigt.

² Der Unterhalt von Gemeindestrassen, welche zu keinen von natürlichen Personen mit ordentlichem Steuerwohnsitz dauerhaft bewohnten Liegenschaften führen, können minimal unterhalten werden.

3. Winterdienst

Winterdienst

Art. 15 ¹ Winterdienst durch die Einwohnergemeinde erfolgt grundsätzlich zu allen von natürlichen Personen mit ordentlichem Steuerwohnsitz dauerhaft bewohnten Liegenschaften.

² Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen.

³ Korporations-, Genossenschafts-, Wald-, Alp-, Güter- oder Weidestrassen, private Vorplätze, private Parkplätze, Ferienhäusern, Scheunen,

Schiessstände/-plätze, Infrastrukturanlagen und dergleichen sind vom Winterdienst ausgenommen.

⁴ Die Gemeinde entscheidet über Zeitpunkt und Umfang des Winterdiensts.

Umnutzung von Liegenschaften

Art. 16 Werden Liegenschaften, zu welchen die Strassenzufahrt bisher nicht durch die Gemeinde unterhaltenen wurde, neu von natürlichen Personen mit ordentlichem Steuerwohnsitz dauerhaft bewohnt, entscheidet die Strassenkommission auf Gesuch hin über den Winterdienst.

4. Weitere Bestimmungen

Verordnung

Art. 17 Einzelheiten regelt der Gemeinderat bei Bedarf in einer Verordnung.

Kontrollmarke

Art. 18 Natürlichen Personen mit ordentlichem Steuerwohnsitz in der Gemeinde Diemtigen wird das Recht gewährt, die Strassen nach Art. 1 ff gegen eine Gebühr (Strassenkleber) zu befahren.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 19 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für Gemeindebeiträge an Strassenbauvorhaben und -unterhalt 2012 und alle widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

6. Beschluss

Die Versammlung vom 2. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig.
M. Klossner

sig.
D. Abrecht

7. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November bis 2. Dezember 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2021 bekannt.

Oey, 2. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber

sig.
D. Abrecht